

## **Benutzungs-, Haus- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Stadtteile und der Aula im Komödienbau der Stadt Weilburg**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg am 07.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

### **Inhalt**

Teil 1 – Benutzungsordnung.....	2
§ 1    Geltungsbereich.....	2
§ 2    Zweck und Verwendung der Einrichtung .....	2
§ 3    Nutzungsberechtigte .....	2
§ 4    Leitung und Überwachung .....	3
§ 5    Zulassung zur Nutzung.....	3
§ 6    Pflichten der Nutzer.....	4
§ 7    Technische Anlagen .....	5
§ 8    Haftung .....	5
§ 9    Übertragbarkeit .....	6
Teil 2 – Hausordnung.....	6
§ 10   Verhalten .....	6
§ 11   Veranstaltungsleiter .....	7
§ 12   Zu widerhandlungen.....	7
Teil 3 – Gebührenordnung .....	7
§ 13   Grundsatz.....	7
§ 14   Höhe der Gebühren .....	8
§ 15   Kegelbahn .....	10
§ 16   Mehrwertsteuer .....	10
§ 17   Kautions.....	11
Teil 4 – Sonstiges .....	11
§ 18   Überlassen von Tischen und Stühlen .....	11
§ 19   Abweichungen .....	11
§ 20   Inkrafttreten .....	11

## **Teil 1 – Benutzungsordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Weilburg unterhält in ihren Stadtteilen Bürgerhäuser sowie in Weilburg die Aula im Komödienbau als öffentliche Einrichtungen. Grundlage der Benutzung der Bürgerhäuser, mit allen Räumlichkeiten, Kegelbahnen, Duschen, technischen Anlagen sowie Inventar, ist diese Satzung. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Bürgerhäuser als öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
  1. das Bürgerhaus in Ahausen
  2. das Bürgerhaus in Bermbach
  3. die Mehrzweckhalle in Drommershausen
  4. das Bürgerhaus in Gaudernbach
  5. das Bürgerhaus in Hasselbach
  6. das Bürgerhaus in Hirschhausen
  7. das Bürgerhaus in Kirschhofen
  8. das Bürgerhaus in Kubach
  9. das Bürgerhaus in Odersbach
  10. das Bürgerhaus in Waldhausen
  11. die Aula im Komödienbau in Weilburg

### **§ 2 Zweck und Verwendung der Einrichtung**

- (1) Die Bürgerhäuser dienen kulturellen, gemeinnützigen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen und sportlichen Zwecken den in § 3 Abs.1 Nr.1 bis 3 genannten Nutzungsberechtigten der Stadt Weilburg als Tagungs- und Veranstaltungsräumlichkeit, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt Weilburg obliegende Aufgaben benötigt werden.
- (2) Die Benutzung der Bürgerhäuser zu gewerblichen Zwecken kann zugelassen werden.
- (3) Die Aula im Komödienbau kann nicht für sportliche Zwecke genutzt werden.
- (4) Über die in Absatz 1 und 2 beschriebenen Nutzungen hinausgehende Nutzungen gelten als Sonderveranstaltungen und bedürfen der Genehmigung des Magistrats der Stadt Weilburg.

### **§ 3 Nutzungsberechtigte**

- (1) Der Kreis der Nutzungsberechtigten umfasst:
  1. die Einwohner der Stadt Weilburg, sowie die im Stadtgebiet ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen,
  2. alle Vereine, die in der Stadt Weilburg ansässig sind, wobei Vereinen des Stadtteils vorrangig ein Nutzungsrecht in den jeweiligen Bürgerhäusern zusteht,

3. alle städtischen Körperschaften, Kirchen oder sonstige Organisationen, an deren Arbeit öffentliches oder soziales Interesse besteht, sowie Parteien und Wählergruppen, die entsprechend der Verfassung des Landes Hessen und dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland die darin genannten politischen Ziele verfolgen,
- (2) Allen ortsfremden natürlichen und juristischen Personen oder Personengruppen kann die Benutzung gestattet werden.

#### **§ 4 Leitung und Überwachung**

- (1) Dem Magistrat der Stadt Weilburg obliegt die Verwaltung der Bürgerhäuser.
- (2) Der Magistrat der Stadt Weilburg bestellt Beauftragte für die Wahrnehmung der Verwaltung sowie der Hausmeistertätigkeiten in den jeweiligen Bürgerhäusern. Die Veranstalter haben den Anweisungen der Beauftragten Folge zu leisten.

#### **§ 5 Zulassung zur Nutzung**

- (1) Der Magistrat entscheidet über die Nutzungstermine im Rahmen dieser Satzung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des entsprechenden Antrages bei der Stadt. Alle Nutzungstermine sind bei dem Magistrat der Stadt Weilburg (Fachdienst Grundstücke und Immobilien) rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung, mit folgenden Angaben zu beantragen:
  1. Name und Anschrift des Benutzers (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen Vor- und Zuname des verantwortlichen Veranstaltungsleiters),
  2. Art und Tag der Veranstaltung, sowie den Ort des Bürgerhauses
- (2) Die Anmeldefrist in Abs. 1 gilt nicht für Trauerfeiern und Nutzungen durch städtische Körperschaften, sofern bestehende Terminabsprachen hierdurch nicht gefährdet werden. Anträge auf Nutzung der Bürgerhäuser können zurückgewiesen werden, wenn es zu Terminüberschneidungen kommt. Stellt der Magistrat der Stadt Weilburg nach Zulassung zur Nutzung fest, dass die Veranstaltung einem anderen als dem angemeldeten Zweck dient, ist er zum sofortigen Widerruf der Zulassung berechtigt. In diesem Fall werden weder die erhobene Nutzungsgebühr zurückerstattet, noch können Ersatzansprüche gegen die Stadt Weilburg geltend gemacht werden. Gleiches gilt, wenn festgestellt wird, dass der die Nutzung des Bürgerhauses Beantragende, zwar auf seinen Namen beantragt, ein Dritter jedoch der tatsächliche Nutzer ist.
- (3) Die überlassenen Räume können am Vortag der beantragten Nutzung, nachmittags ab 17 Uhr bis zum Tag nach der vereinbarten Nutzung 12 Uhr, entsprechend den Vorgaben dieser Satzung dem Veranstalter überlassen werden. In dieser Frist sind die Vorbereitungs-, Aufräum- und Reinigungszeiten eingerechnet. Die Frist kann durch den Beauftragten der Stadt Weilburg verändert werden. Bei Nichteinhalten dieser

Frist sind weitere Gebühren nach § 14 zu entrichten. In Ausnahmefällen ist eine abweichende Regelung nach Absprache mit dem jeweiligen Beauftragten der Stadt Weilburg möglich.

Werden die Räume nicht vertragsgemäß gereinigt an den Beauftragten zurückgegeben, können die entstehenden Reinigungskosten dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt bzw. von der Kautions einbehalten werden.

- (4) Vereine, die in der Stadt Weilburg ansässig sind, können die Aufnahme ihrer regelmäßigen Übungsstunden in den Dauerbelegungsplan der Bürgerhäuser beim Magistrat der Stadt Weilburg beantragen. Mit der Aufnahme in den Dauerbelegungsplan steht den Vereinen das Nutzungsrecht der jeweiligen Räume in der angegebenen Zeit zu. Die Nutzung ist auf die genehmigten Zeiten beschränkt. Abweichungen können im Einzelfall durch den städtischen Beauftragten unter Berücksichtigung des Belegungsplans zugelassen werden.
- (5) Während der Übungsstunden nach dem Dauerbelegungsplan stattfindende Veranstaltungen der Vereine, wie Vereinsmeisterschaften, gesellige Veranstaltungen, Kurse gegen Teilnehmergebühr usw. sind beim Beauftragten der Stadt Weilburg als eigenständige Veranstaltungen anzumelden.
- (6) Vereine müssen von ihrem Belegungsrecht nach dem Dauerbelegungsplan ersatzlos zurücktreten, wenn der Magistrat anderen Veranstaltern das Belegungsrecht für eine Einzelveranstaltung in dieser Zeit erteilt.
- (7) Der Magistrat der Stadt Weilburg kann eine genehmigte Nutzung widerrufen, wenn die Räumlichkeiten im dringenden öffentlichen Interesse benötigt werden. Weiterhin kann die Nutzung untersagt werden, wenn über den Inhalt oder den Zweck der Veranstaltung falsch informiert wurde oder der Ruf der Stadt Weilburg gefährdet ist.
- (8) Auch ohne besondere Abrede gelten alle zugänglich gemachten Räumlichkeiten als vertraglich überlassen und unterliegen unabhängig von einer gesonderten Gebührenanforderung der Haftung nach § 8, insbesondere Zugangswege, Flure, Treppenhäuser, Sanitäreinrichtungen, Lagerräume usw.

#### **§ 6 Pflichten der Nutzer**

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Hausordnung (Teil 2, §§ 11-13).
- (2) Die Räume, die technischen Anlagen und das Inventar sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln und vorab auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Benutztes Inventar ist in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder an den entsprechenden Lagerplatz zu bringen. Bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche Person des Veranstalters anwesend sein. Der Veranstalter hat nach der Benutzung sämtliche Räumlichkeiten wieder gebrauchsbereit und gereinigt dem Beauftragten der Stadt Weilburg zu übergeben.

- (3) Beschädigungen sind unverzüglich dem städtischen Beauftragten zu melden. Bei fehlendem oder beschädigtem Schlüssel, Inventar, Gläser, Porzellan usw. sind die Kosten für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung der Stadt Weilburg zu erstatten.
- (4) Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Veranstalter auf seine Kosten rechtzeitig einzuholen. Auf das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit wird besonders hingewiesen.
- (5) Dekoration, Bestuhlung und Reinigung werden dem Veranstalter übertragen, wobei behördliche Auflagen wie Bestuhlungspläne und Brandschutz zu beachten sind. Wand- und Deckenschmuck sowie Plakate dürfen nur mit Genehmigung des städtischen Beauftragten angebracht werden. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Nach Ende der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten gereinigt zu übergeben.

Entfernt der Veranstalter die Dekoration und/oder die Bestuhlung nicht rechtzeitig oder wie vereinbart oder kommt er seiner Reinigungsverpflichtung nicht nach, so erfolgt das Entfernen bzw. Reinigen ohne besondere Aufforderung durch die Stadt Weilburg. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu ersetzen.

- (6) Abweichend von Abs. 5 kann die Bestuhlung der Aula des Komödienbaus von einem Bediensteten der Stadt Weilburg übernommen werden. Ihm sind die Wünsche 14 Tage vor Veranstaltungstermin mitzuteilen.
- (7) Übungsgruppen dürfen die Räumlichkeiten der Bürgerhäuser nur in Begleitung eines Übungsleiters betreten. Bei Sportveranstaltungen sind die Hallenflächen der Bürgerhäuser nur mit sauberen, für Hallenböden geeigneten Turnschuhen zu betreten.
- (8) Der Aufenthalt hat sich auf die dem Veranstalter zugewiesenen Räume zu beschränken.

### **§ 7 Technische Anlagen**

Technische Anlagen, wie Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen, bewegliche Bühnenteile, etc., sind erst nach Einweisung durch den städtischen Beauftragten zu betreiben. Der Auf- und Abbau sowie die Einstellung der Mikrofonanlage erfolgt unter Anweisung des städtischen Beauftragten.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Stadt Weilburg überlässt die Räume, Zugangswege, sonstigen Einrichtungen und Geräte in einem benutzungsfähigen Zustand. Während des Nutzungszeitraums obliegt dem Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht für die ihm überlassenen Räume, Zugangswege, Einrichtungen und Geräte. Er hat diese vor Beginn der Veranstaltung auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen und für die

Aufrechterhaltung des verkehrssicheren Zustands bis zur Abnahme durch den städtischen Beauftragten Sorge zu tragen.

Der Veranstalter haftet für Schäden oder Unfälle, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht entstehen und stellt die Stadt insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei.

- (2) Das Benutzen der überlassenen Räume, Zugangswege, sonstigen Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Vorbereitungszeiten und Nacharbeiten die verschuldensunabhängige Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die der Veranstalter, dessen Beauftragte, Mitglieder oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer bei der Benutzung des Bürgerhauses verursachen. Der Veranstalter stellt die Stadt Weilburg von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für eingebrachte Gegenstände und die Garderobe.
- (3) Die Stadt Weilburg haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die sie zu vertreten hat gem. §836 BGB.
- (4) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Weilburg für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auch auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Weilburg und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, für die Nutzung eines Bürgerhauses anlässlich seiner Veranstaltung einen ausreichenden Versicherungsschutz sicherzustellen.

### **§ 9 Übertragbarkeit**

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus der Überlassung der Räumlichkeiten oder des Inventars auf Dritte zu übertragen.

## **Teil 2 – Hausordnung**

### **§ 10 Verhalten**

- (1) Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Bürgerhäusern ist der Beauftragte der Stadt Weilburg zuständig. Er übt das Hausrecht aus und seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Ihm ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen gestattet. Näheres kann im Einzelfall geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer der Bürgerhäuser hat sich so zu verhalten, dass:
  1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird,
  2. sittliche, moralische oder religiöse Gefühle Dritter nicht verletzt werden,
  3. Verunreinigungen und Verunstaltungen unterbleiben,

4. Störungen vermieden werden,
  5. Schäden an Räumlichkeiten, Anlagen und Inventar nicht entstehen.
  6. keine elektrische Energie und Wasser verschwendet wird.
- (3) In den Bürgerhäusern herrscht generelles Rauchverbot. Der Veranstalter haftet nach der Maßgabe des § 8 Abs. 1 und 2.

#### **§ 11 Veranstaltungsleiter**

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, während der Nutzung einen vertretungsbefugten Leiter zu benennen, welcher für den geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich ist. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sittliche, moralische und religiöse Gefühle der Nutzer nicht verletzt werden. Jeder Nutzer hat bei Veranstaltungen den Anweisungen des Leiters und der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten.

#### **§ 12 Zuwiderhandlungen**

- (1) Der Magistrat der Stadt Weilburg behält sich vor, gegen Personen, die während der Nutzung eines Bürgerhauses gegen Vorschriften des Strafgesetzbuches verstoßen, Strafantrag bzw. Strafanzeige zu stellen.
- (2) Die Stadt Weilburg behält sich das Recht vor, Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, für zukünftige Veranstaltungen von der Nutzung der Bürgerhäuser auszuschließen.

### **Teil 3 – Gebührenordnung**

#### **§ 13 Grundsatz**

- (1) Für die Nutzung der Bürgerhäuser werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Anlagen und Inventar, dem Zweck der Veranstaltung, dem Personenkreis des Veranstalters und der Dauer der Veranstaltung.
- (3) Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind:
  1. bei Privatpersonen: der Antragsteller, der die Nutzung eines Bürgerhauses beantragt,
  2. bei juristischen Personen: die juristische Person sowie der oder die Vertretungsberechtigten, die die Nutzung eines Bürgerhauses beantragen. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

- (4) Bei einer beantragten und schriftlich bestätigten Nutzung eines Bürgerhauses, die aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, abgesagt wird, sind 10 Prozent der Nutzungsgebühr zu entrichten, mindestens jedoch 30 Euro.
- (5) Die Gebühr wird mit Ausnahme von § 15 Abs. 1, 14 Tage vor Inanspruchnahme eines Bürgerhauses fällig. Sie ist nach Anforderung durch den Magistrat der Stadt Weilburg an die Stadtkasse der Stadt Weilburg zu entrichten. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsbehelfe und -mittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.
- (6) Wenn das Bürgerhaus trotz Aufbau- und Vorbereitungszeiten am Vortag genutzt werden kann, können diese Zeiten gebührenfrei sein.
- (7) Ortsansässige Vereine können anlässlich von Großveranstaltungen die Veranstaltungsräume ab einer Woche vor dem ersten Veranstaltungstag herrichten, auch wenn andere Nutzer durch die Dekorationen beeinträchtigt werden. Der Abbau von Dekorationen hat bis spätestens eine Woche nach dem letzten Veranstaltungstag zu erfolgen, sofern andere Nutzungen dies nicht vorher erfordern. Die Entscheidung über das Erheben einer Gebühr für diese Zeiten obliegt dem Magistrat der Stadt Weilburg.

#### **§ 14 Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Durchführung familiärer Veranstaltungen, wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, etc., werden folgende Benutzungsgebühren pro Veranstaltungstag erhoben:

Bürgerhaus in	Saal	Teilbereich	Nutzung Küche/ Kühlraum je	Nutzung Musik- anlage
Ahausen	170,00 €	110,00 €	30,00 €	30,00 €
Bermbach	170,00 €	110,00 €	30,00 €	30,00 €
MZH Drommershausen	170,00 €	110,00 €	30,00 €	30,00 €
Gaudernbach	170,00 €	110,00 €	30,00 €	30,00 €
Hasselbach	170,00 €	110,00 €	30,00 €	30,00 €
Hirschhausen	170,00 €	110,00 €	30,00 €	30,00 €
Kirschhofen	170,00 €	110,00 €	30,00 €	30,00 €
Kubach	170,00 €	110,00 €	30,00 €	30,00 €
Odersbach	170,00 €	110,00 €	30,00 €	30,00 €
Waldhausen	170,00 €	110,00 €	30,00 €	30,00 €

- (2) Für einen Beerdigungskaffee ist eine Gebühr von 80,00 € zu zahlen.
- (3) Für die Durchführung von gewerblichen Ausstellungen und anderen gewerblichen Veranstaltungen, werden folgende Benutzungsgebühren pro Veranstaltungstag erhoben:

Bürgerhaus in	Saal	Nutzung Küche/Kühlraum je	Nutzung Musikanlage
Ahausen	220,00 €	30,00 €	30,00 €
Bermbach	220,00 €	30,00 €	30,00 €
MZH Drommershausen	220,00 €	30,00 €	30,00 €
Gaudernbach	220,00 €	30,00 €	30,00 €
Hasselbach	220,00 €	30,00 €	30,00 €
Hirschhausen	220,00 €	30,00 €	30,00 €
Kirschhofen	220,00 €	30,00 €	30,00 €
Kubach	220,00 €	30,00 €	30,00 €
Odersbach	220,00 €	30,00 €	30,00 €
Waldhausen	220,00 €	30,00 €	30,00 €

- (4) Für die Durchführung von Veranstaltungen der örtlichen Vereine mit überwiegend kulturellem Charakter werden folgende Benutzungsgebühren pro Veranstaltungstag erhoben:

Bürgerhaus in	Saal	Nutzung Küche/Kühlraum je	Nutzung Musikanlage
Ahausen	100,00 €	30,00 €	30,00 €
Bermbach	80,00 €	30,00 €	30,00 €
MZH Drommershausen	80,00 €	30,00 €	30,00 €
Gaudernbach	100,00 €	30,00 €	30,00 €
Hasselbach	100,00 €	30,00 €	30,00 €
Hirschhausen	100,00 €	30,00 €	30,00 €
Kirschhofen	100,00 €	30,00 €	30,00 €
Kubach	100,00 €	30,00 €	30,00 €
Odersbach	100,00 €	30,00 €	30,00 €
Waldhausen	100,00 €	30,00 €	30,00 €

- (5) Für die Durchführung für Veranstaltungen in der Aula des Komödienbaus werden folgende Gebühren pro Veranstaltungstag erhoben:

Komödienbau	Aula mit Foyer
Private Nutzung	400,00 €
Öffentliche Veranstaltung	500,00 €
Veranstaltung mit überwiegend kulturellem Charakter (ohne Eintritt)	150,00 €
Hausmeisterdienst während Veranstaltung pro Stunde	40,00 €

- (6) In diesen Gebühren sind die Kosten für Strom, Heizung und Wasser sowie die Bereitstellung von Reinigungsmitteln enthalten.

- (7) Gebührenfrei für die Bürgerhäuser und die Aula im Komödienbau sind folgende Nutzungen:
1. Übungsstunden der Vereine nach dem Dauerbelegungsplan der Bürgerhäuser,
  2. Versammlungen von Nutzungsberechtigten nach § 3 Abs.1 Nr. 3, die ohne Erhebung von Eintrittsgeldern und ohne Ausschank zur Durchführung gelangen,
  3. sportliche Veranstaltungen und Vereinsmeisterschaften, in denen Punktspiele der Sportverbände ausgetragen werden,
  4. interne Vereinsfeiern, wie zum Beispiel Weihnachtsfeiern oder Jahresabschlussfeiern,
  5. Gründungsveranstaltungen und Jubiläumsfeiern von Ortsvereinen mit anerkanntem gemeinnützigem und ehrenamtlichen Status, wie zum Beispiel den Fördervereinen der Feuerwehren; das Gleiche gilt für Veranstaltungen von Schulen und Kindergärten,
  6. Feiern der gemeinnützigen Rettungsdienste und sozialen Einrichtungen, bei denen der erwirtschaftete Betrag wieder uneingeschränkt der Allgemeinheit zu Gute kommt.
- (8) Alle sonstigen Veranstaltungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, gelten als Sonderveranstaltungen. Hierfür setzt der Magistrat der Stadt Weilburg jeweils eine Sondergebühr fest, die sich nach Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung richtet.

#### **§ 15 Kegelbahn**

- (1) Die Kegelgebühr beträgt 8,00 € pro Stunde. Jede angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde gerechnet.
- (2) Die Gebühr ist jeweils nach Beendigung des Kegeln gegen Quittung an den/die Bewirtschafter der Kegelbahn zu zahlen.
- (3) Kegelvereine, die sich angemeldet haben, aber trotzdem die Kegelbahn nicht in Anspruch nehmen, haben die satzungsgemäße Gebühr zu zahlen.
- (4) Wird die Kegelbahn nach 20.00 Uhr benutzt, so ist eine Mindestgebühr von 16,00 € zu entrichten.
- (5) Kann aus zwingen Gründen ein Kegelverein einen Termin nicht wahrnehmen, erfolgt eine Gebührenbefreiung, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag mindestens 14 Tage vorher gestellt wird.

#### **§ 16 Mehrwertsteuer**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, verstehen sich alle für die Benutzung der Bürgerhäuser erhobenen Gebühren für vorsteuerabzugsberechtigte Veranstalter im Sinne des §9 Abs. 2 UStG zuzüglich der jeweilig geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### **§ 17 Kaution**

- (1) Veranstalter haben eine Kaution in Höhe von 300,00 € zu entrichten. Im Einzelfall kann diese Kaution nach pflichtgemäßem Ermessen erhöht werden.
- (2) Die Kaution ist zusammen mit der Gebühr nach Maßgabe des § 13 Abs. 6 14 Tage vor Inanspruchnahme des Bürgerhauses zu zahlen.
- (3) Die Auszahlung der Kaution erfolgt nach erfolgter Abnahme des Bürgerhauses. Werden Beschädigungen am Gebäude oder dem Inventar festgestellt, werden die Reparaturkosten bzw. die Kosten für Ersatzbeschaffungen mit der hinterlegten Kaution verrechnet.
- (4) Bei Lärmbelästigungen, die rund um das Gebäude auftreten und nachweislich von Besuchern einer Veranstaltung im Bürgerhaus verursacht werden, können 100 Euro der hinterlegten Kaution seitens des Magistrates der Stadt Weilburg einbehalten werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vorschriften zum Nichtraucherchutz der Besucher eines Bürgerhauses nicht eingehalten werden oder nicht nur im zugewiesenen „Raucherbereich“ geraucht wird und es dadurch zu Belästigungen von Anwohnern kommt.
- (5) Auf das Erheben einer Kaution kann verzichtet werden, sofern die Veranstalter zu dem Personenkreis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 3 gehören.

## **Teil 4 – Sonstiges**

### **§ 18 Überlassen von Tischen und Stühlen**

Tische und Stühle aus den Bürgerhäusern werden nicht für Feierlichkeiten außerhalb eines Bürgerhauses zur Verfügung gestellt.

### **§ 19 Abweichungen**

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können seitens des Magistrates auf schriftlichen und zu begründenden Antrag im Einzelfall genehmigt werden.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese „Benutzungs-, Haus- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser und die Aula im Komödienbau der Stadt Weilburg“ tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig werden die Satzungen „Benutzungs- und Hausordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Weilburg“, „Gebührenordnung für die Benutzung der Bürgerhäuser der Stadt Weilburg“, „Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kegelbahnen in den Bürgerhäusern der Stadt Weilburg“ und „Benutzungs- und Gebührenordnung für den Komödienbau Weilburg – Aula-Ebene“ außer Kraft gesetzt.

Weilburg, den 13.12.2023

Der Magistrat der Stadt Weilburg

gez.

Dr. Johannes Hanisch

Bürgermeister